



Familienausgleichskasse (FAK)

Autor: Fabian Frommelt | Stand: 31.12.2011

Die 1958 gegründete FAK gewährt Familienzulagen, die durch den teilweisen Ausgleich der Familienlasten dem wirtschaftlichen Schutz der Familien dienen. Die FAK ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, wird organisatorisch aber zusammen mit den AHV- und IV-Anstalten durchgeführt.

In Liechtenstein erhielten bis zu Beginn der 1940er Jahre nur Beamte staatliche Familienzulagen. Ab 1942 entrichtete der Staat an Familien bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen auf Antrag Kinderbeihilfen (Lebensmittel- und Kleidergutscheine). Zudem zahlten in den 1950er Jahren einzelne Zweige der Privatwirtschaft ihrer Belegschaft freiwillig ein Kindergeld.

Das am 1.1.1958 in Kraft getretene FAK-Gesetz schuf eine zentrale Ausgleichskasse mit Versicherungsobligatorium für in Liechtenstein wohnhafte bzw. hauptberuflich tätige Arbeitnehmer und Selbständige mit kleinem Einkommen. Die Leistungen umfassten eine einmalige Geburts- und monatliche Kinderzulagen. Die Revision von 1965 brachte eine Ausweitung des Obligatoriums auf alle Selbständigerwerbenden, Grenzgänger, Saisoniers und Nichterwerbstätigen sowie den Differenzausgleich für inländische Familien mit Anspruch auf niedrigere ausländische Zulagen. Die Totalrevision von 1986 stufte die (einkommensunabhängigen) Leistungen nach Kinderzahl (so bereits 1958-71) und -alter ab. Seit 1999 werden Alleinerziehendenzulagen ausbezahlt. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie durch Vermögenserträge; Arbeitnehmer leisten keinen Beitrag.

Literatur

- *Hilmar Hoch*: Geschichte des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts, hg. von der AHV, Vaduz 1991, S. 56-65.
- Jahresberichte FAK 1958-.

Zitierweise

<<Autor>>, «Familienausgleichskasse (FAK)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <<URL>>, abgerufen am 16.5.2025.



Medien

Familienausgleichskasse (FAK) | Entwicklung der Familienausgleichskasse, 1958-2015

Jahr	Einnahmen				Ausgaben				Überschuss/ Fehlbetrag	Saldo	Veränd.	
	Total	Beträge Abrechnung- pflichtige	Betrag Staat	Anlagen erträge, Rück- erhaltun- gen	Total	Kinder- zulagen	Geburts- zulagen	Alten- erhalten- zulagen				in Mio. Fr.
1958	0,84	0,88	0,15	0,00	0,85	0,81	0,04	—	0,00	-0,01	0,0	2,0
1960	1,03	0,87	0,15	0,00	0,89	0,84	0,05	—	0,00	0,14	0,2	2,0
1970	4,80	4,80	0,00	0,00	4,79	4,75	0,11	—	0,00	0,00	3,4	23,5
1980	34,70	13,74	0,00	0,110	17,03	11,79	0,74	—	0,00	2,13	17,4	23,5
1990	28,80	27,33	0,00	1,320	23,89	20,90	0,60	—	1,80	5,47	34,7	23,5
2000	43,80	39,26	—	4,996	42,89	39,47	1,61	0,79	1,12	3,99	39,0	21,1
2005	54,87	46,22	—	8,760	49,34	44,03	1,85	1,01	2,10	9,60	47,9	21,1
2010	60,37	56,75	—	1,420	49,00	43,34	2,33	1,37	0,00	12,28	118,2	21,1
2015	54,54	50,07	—	-1,230	52,96	48,60	2,47	1,37	0,12	5,02	150,3	5,9

Statistisches Jahrbuch Liechtenstein 2016, S. 247; Geschäftsbereich AMU/IRU; Angaben AMU/IRU.

* Die geschätzte Steuerbelastung wurde 1999 abgeschafft. Die tatsächliche steuerliche Fehlbelastung wurde bislang nicht getrennt.
 ** ursprünglich 1,0 %, ab 1989 2,0 %, ab 1999 2,1 %, ab 2012 1,9 % des megageordneten Einkommens

Entwicklung der

Familienausgleichskasse, 1958-2015

Abgerufen von

„[https://historisches-lexikon.li/index.php?title=Familienausgleichskasse_\(FAK\)&oldid=17593](https://historisches-lexikon.li/index.php?title=Familienausgleichskasse_(FAK)&oldid=17593)“